

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 4/09 B

L 1 KR 75/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 3723/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

SECURVITA Betriebskrankenkasse,
Lübeckertordamm 1-3, 20099 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2009 durch die
Richter Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - und Dr. H a u c k sowie
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. Dezember 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse vom 22.10.2001 bis 31.8.2003 versichert gewesene Kläger ist mit seinem Begehren, ihm Krankengeld auch für die Zeit vom 22.3.2002 bis zum 5.6.2002 zu zahlen, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, die Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld seien nicht gegeben, weil der Anspruch nach § 49 Abs 1 Nr 5 SGB V geruht habe. Der Nachweis, dass der Beklagten die Meldungen der Arbeitsunfähigkeit des Klägers über den streitigen Zeitraum rechtzeitig zugegangen seien, sei dem Kläger aufgrund der Zeugenaussagen im erstinstanzlichen Verfahren nicht geglückt. Auch der Umstand, dass das einschlägige Attest nur rückwirkend Arbeitsunfähigkeit feststelle, mache es unwahrscheinlich, dass der Kläger die Belege, die der Zeuge O. zum Zwecke des Abgleichs mit den bei der Beklagten vorhandenen Unterlagen nach Hamburg mitgenommen haben solle, später verloren habe (Urteil vom 5.12.2008).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG.
- 4 Der Kläger legt einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise dar. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; die Verfahrensrüge kann nach Halbsatz 2 der Regelung auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gar nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daran fehlt es.
- 5 Indem der Kläger vorbringt, das LSG würdige nicht vollumfänglich alle vorliegenden Beweismittel und lasse insbesondere eine Erklärung der Beklagten aus dem Verfahren bei dem Sozialgericht Berlin, Az S 86 KR 1763/04, unberücksichtigt, rügt er sinngemäß eine Verletzung

des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision aber nicht gestützt werden.

- 6 Darlegungen zu einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder der Rüge der Divergenz des angegriffenen Urteils zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) können den Ausführungen des Klägers nicht entnommen werden. Soweit der Kläger geltend macht, die höchstrichterliche Rechtsprechung habe schon bisher in engen Grenzen Ausnahmen von der Anwendung der Regelung des § 49 Abs 1 Nr 5 SGB V anerkannt, betrifft sein Vorbringen die inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils. Die Geltendmachung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Entscheidung stellt jedoch keinen Zulassungsgrund dar (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10; BSG, Beschluss vom 31.10.2007 - B 1 KR 112/07 B*).
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

